

Paper-ID: VGI_190819



Die Zukunft der k. k. Geometer

N. N.

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen **6** (5), S. 148–151

1908

Bib_TE_X:

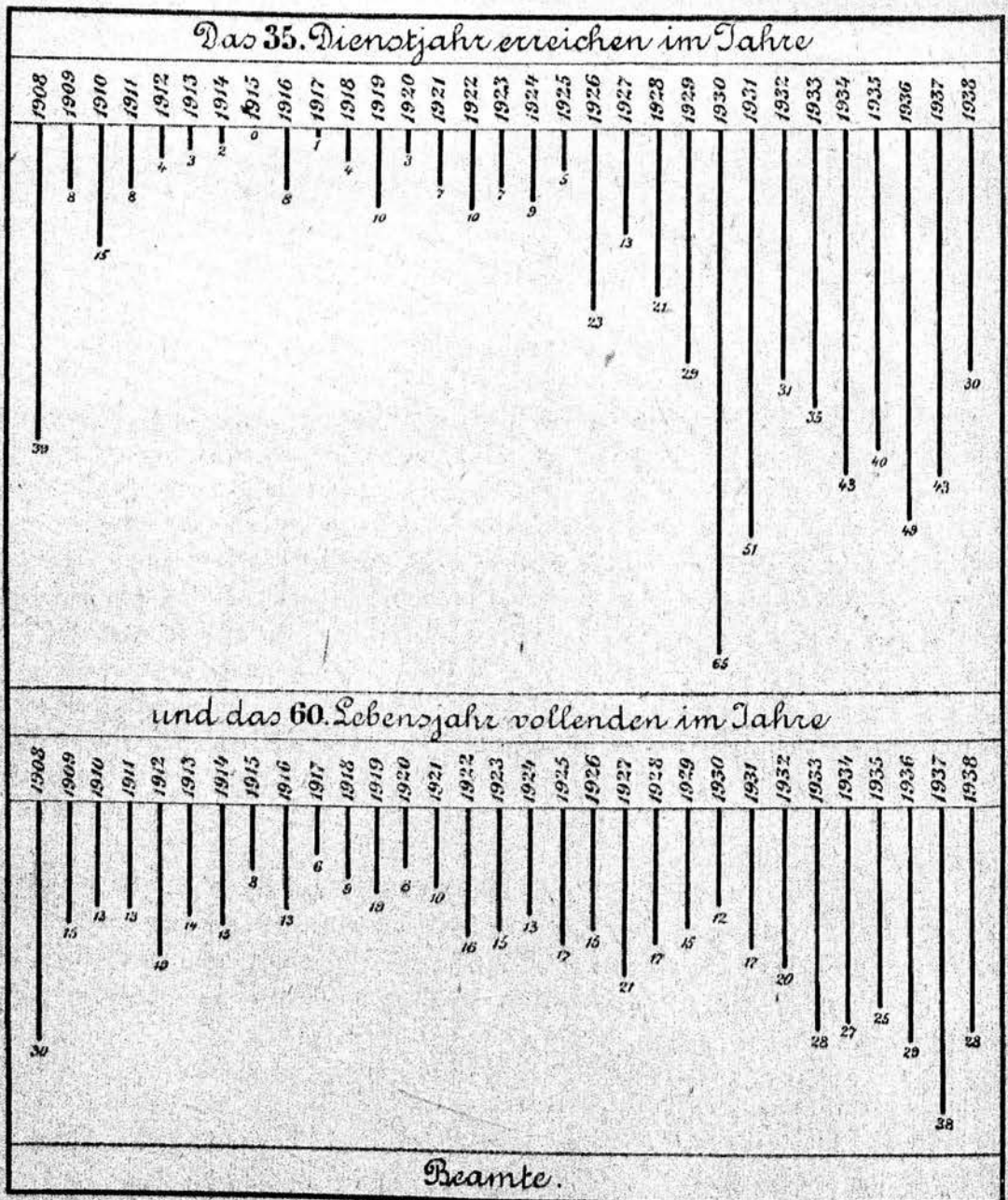
```
@ARTICLE{N._VGI_190819,  
Title = {Die Zukunft der k. k. Geometer},  
Author = {N., N.},  
Journal = {{\u}sterreichische Zeitschrift f{\u}r Vermessungswesen},  
Pages = {148--151},  
Number = {5},  
Year = {1908},  
Volume = {6}  
}
```



Die Zukunft der k. k. Geometer.

In folgenden Zeilen sollen die Vorrückungsverhältnisse, welche die Beamten der k. k. Evidenzhaltung des Grundsteuernkatalogs in nächster und fernerer Zukunft zu gewärtigen haben, in sachlicher Weise besprochen werden.

Um viele Worte zu ersparen, wollen wir uns einer graphischen Darstellung bedienen, die in klarster Form und mit größter Übersichtlichkeit ein treues Bild der kommenden Verhältnisse darbietet.



Wir sehen, daß in dem Zeitraume von 1908—1911, in welchem letzterem Jahre die Verländerung unseres Personalstatus in Kraft treten soll, 70 Beamte 35 Dienstjahre vollenden. Folglich kann mit einem jährlichen Abgange von gewiß 15 gerechnet werden, umso mehr, als alle — wie aus dem zweiten Teil des Graphikons ersehen werden kann — das 60. Lebensjahr überschritten haben werden.

Die Vorrückungsverhältnisse bleiben also bis zum Jahre 1911 annähernd so, wie sie in dem letzten Dezennium waren und die gewiß nicht als besonders günstig bezeichnet werden können.

In dem darauffolgenden Zeitabschnitte vom Jahre 1911 bis zum Jahre 1925 — das heißt in vollen 14 Jahren — erreichen nur 69 Beamte das 35. Dienstjahr. Berücksichtigen wir ihr Lebensalter, so dürfen wir nur mit einem jährlichen Abgange von höchstens fünf rechnen.

Wer also heute beispielsweise der letzte in der IX. Rangsklasse ist, kann hoffen, bestenfalls im Jahre 1925 mit vielleicht 28 Dienstjahren die VIII. Rangsklasse zu erreichen. Daß von diesen trostlosen Vorrückungsverhältnissen noch viel mehr die Beamten der beiden untersten Rangsklassen und ganz besonders die Eleven betroffen werden, braucht wohl nicht eigens hervorgehoben zu werden.

Erst vom Jahre 1926 an, so lehrt uns das Graphikon weiter, sind normale Vorrückungsverhältnisse zu erwarten.

Wenn wir berücksichtigen, daß heute sämtliche Eleven und nahezu alle Beamten der X. und XI. Rangsklasse jene Hochschulbildung besitzen, welche das k. k. Finanzministerium speziell von ihnen gefordert hat; wenn wir berücksichtigen, daß von diesen 500 Beamten fast alle bloß auf Grund der seinerzeit am «schwarzen Brette» der Hochschulen angeschlagenen, offiziellen, äußerst verlockenden Versprechungen sich entschlossen hatten, den geodätischen Kurs zu inskribieren, um sich dann dem Kataster zuzuwenden: dann möge uns, die wir diese bittere Übergangszeit zu normalen Verhältnissen mitzumachen haben, gestattet sein, an die Einsicht und das Wohlwollen aller maßgebenden Faktoren zu appellieren, die großen **unverdienten** Härten dieser Zeit durch Berücksichtigung der von den k. k. Vermessungsbeamten in bescheidenster Form wiederholt vorgebrachten Bitten um Vermehrung der Stellen in den obersten Rangsklassen wenigstens etwas zu mildern.

Nun möge uns noch erlaubt sein nachzuweisen, daß die eben geschilderten Vorrückungsverhältnisse noch verschlechtert und überdies mit großen Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten verbunden würden, wenn das k. k. Finanzministerium bei seiner Absicht beharren sollte, unseren Konkretualstatus abzuschaffen.

Tabelle I.							Tabelle II.					
Nach dem Stande der Verlängerung entfallen auf die							Am 31. Dezember 1907 waren in der					
	VIII.	IX.	X.	XI.	Eleven	Zu- sammen	VIII.	IX.	X.	XI.	Eleven	Zu- sammen
	Rangsklasse						Rangsklasse					
Niederösterreich	6	10	11	5	12	44	8	9	9	5	6	37
Oberösterreich	3	4	5	2	7	21	2	2	7	2	3	16
Salzburg . . .	1	1	2	1	3	8	1	—	3	2	2	8
Tirol . . .	8	11	15	7	21	62	7	5	12	5	14	43
Steiermark	4	6	8	3	10	31	1	14	6	2	9	32
Kärnten . . .	2	3	4	2	4	15	1	1	6	2	1	11
Krain . . .	4	5	6	3	6	24	2	3	6	4	7	22
Küstenland . .	4	6	7	3	9	29	8	4	5	0	2	19
Dalmatien . . .	5	7	9	4	15	40	8	6	5	2	1	22
Böhmen . . .	16	24	31	15	30	116	22	23	20	17	27	109
Mähren . . .	11	13	17	8	20	69	4	18	20	3	14	59
Schlesien . . .	3	4	5	2	7	21	3	3	5	3	3	17
Galizien . . .	27	41	51	23	70	212	13	24	48	53	30	168
Bukowina . . .	4	5	6	3	12	30	3	2	5	8	11	29
In % . . .	14	19	25	11	31	100	14	19	27	18	22	100
Nach dem Staatsvoranschlage pro 1908 sind systemisiert												
							15	22	28	12	23	100

In diese Tabellen, welche die gegenwärtigen und die in den einzelnen Ländern in Aussicht genommenen Personalstände enthalten, wurden die bei den Neuvermessungen, in den Archiven oder bei sonstigen Behörden in Verwendung stehenden Evidenzhaltungsbeamten nicht aufgenommen.

Wir ersehen aus denselben, daß die Dotierung der VIII. und IX. Rangsklasse die gleiche bleibt, während die Anzahl der Eleven um 9% auf Kosten der X. und XI. Rangsklasse erhöht werden soll. Es tritt demnach augenscheinlich eine bedeutende Verschlechterung der allgemeinen Vorrückungsverhältnisse ein.

Und nun soll noch auf die unausbleiblichen Folgen der «Verlängerung» in einigen davon besonders hart betroffenen Ländern hingewiesen werden.

In Böhmen vollenden bis zum Jahre 1911 elf Beamte der VIII. Rangsklasse 35 Dienstjahre. Demnach kann bis zu diesem Jahre nur folgendes Avancement stattfinden:

- 5 Beamte können in die VIII. Rangsklasse
- 6 » » » » IX. »
- 17 » » » » X. »
- und 19 Eleven » » » » XI. »

vorrücken. Achtzehn heute schon im Dienste stehende Eleven bleiben von diesem Avancement unberührt. Diese blicken bis dahin bereits auf eine 4—6jährige Dienstzeit zurück und die Rangjüngsten haben im besten Falle die Aussicht, mit 15 Dienstjahren die XI. Rangsklasse zu erreichen; denn in der Zeit vom Jahre 1911 bis zum Jahre 1925 vollenden im Kronlande Böhmen nur acht Beamte 35 Dienstjahre.

In Niederösterreich könnte in dem Zeitraume vom Jahre 1911 bis zum Jahre 1916 überhaupt kein Beamter in die VIII. oder IX. Rangsklasse kommen. Im Jahre 1917 könnten höchstens je 2 Beamte in jeder Rangsklasse avancieren.

In Steiermark können bis zum Jahre 1911 nur drei Beamte die VIII., keiner die IX., zwei die X. und ein Eleve die XI. Rangsklasse erreichen. Dann ist der in Aussicht genommene Stand erreicht, mit einem Plus von fünf Beamten in der IX. Rangsklasse. Der älteste Beamte in der VIII. Rangsklasse zählt im Jahre 1911 22, der jüngste 18 Dienstjahre.

Wann kann eine Vorrückung in die VIII. Rangsklasse stattfinden und wann kann auch nur ein einziger Eleve oder Beamter der X. oder XI. Rangsklasse avancieren, wenn wir noch berücksichtigen, daß im Jahre 1911 der rangälteste Beamte der IX. Rangsklasse 18 und der rangjüngste 13 Dienstjahre zählt?

In Mähren liegen die Verhältnisse ganz ähnlich. Acht Beamte können in die VIII., drei in die IX., keiner in die X. und fünf in die XI. Rangsklasse vorrücken.

Der Rangälteste in der VIII. Rangsklasse zählt 26, der Rangjüngste 15 Dienstjahre, analog in der IX. Rangsklasse 16, bezw. 13 Dienstjahre.

Ebenso, wenn nicht noch ungünstiger werden sich die Verhältnisse im Küstenland und in Dalmatien gestalten.

Sich die Vorrückungsverhältnisse in den kleinen Ländern Salzburg, Oberösterreich, Kärnten etc. vorzustellen, ist wohl überhaupt nicht leicht möglich.

Der Vorteil, den Galizien als einzige Ausnahme augenblicklich hätte, erweist sich als Täuschung, wenn wir pflichtschuldigst der 70 Eleven gedenken, welche nach dem Jahre 1911 dem gleichen Schicksal wie in allen übrigen Kronländern preisgegeben sind.

Nun möchten wir fragen: Sind die Gründe, welche für die Abschaffung unseres Konkretualstatus sprechen, wirklich so schwerwiegend, daß man sich entschließen muß, 800 Beamte, welche einen allseitig als schwer und mühevoll anerkannten Beruf auszuüben haben, solchen Avancementsverhältnissen preiszugeben?

Wir glauben nicht und sind vielmehr überzeugt, daß unsere vorgesetzte Behörde Mittel und Wege finden wird, die »Verfälschung« aufzuhalten und die trostlosen Avancementsverhältnisse während der langen Übergangszeit besser zu gestalten.

Ein Musterentwurf einer Dienstpragmatik für Staatsbeamte.

In zweitägiger Sitzung haben am 11. und 12. April l. J. die in Wien erschienenen Verbandsausschüsse der gesamten organisierten österreichischen Staatsbeamtenschaft über die endgültige Fassung des vom Zentralverbande der österreichischen Staatsbeamtenvereine verfaßten Dienstpragmatikentwurfes beraten, welcher der Regierung und dem Parlamente als Muster einer Dienstpragmatik,